

An den Landrat

---

Glarus, 21. Februar 2017

## Interpellation BDP-Fraktion „Fortführung der Hundekurse“

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Am 1. Dezember 2016 reichte die BDP-Landratsfraktion eine Interpellation zur Fortführung der Hundekurse ein (s. Beilage).

### 2. Beantwortung

*Zu Frage 1.* – Ja. Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Beurteilung auf die positiven Erfahrungen der eigenen Verwaltung. Aus Sicht des Vollzugs führte der obligatorische Erwerb des Sachkundenachweises (SKN) zu Fortschritten und durchwegs positiven Entwicklungen:

- Viele Tierschutz- und Haltungsprobleme konnten mit den Kursen präventiv verhindert werden, da das Wissen der Hundehalter verbessert wurde, insbesondere auch in der Haltung von Klein- und Zwerghunden (Schosshündchen, die zuvor nur in der Wohnung und auf dem Arm gehalten wurden).
- Das Benehmen der Hunde in der Öffentlichkeit verbesserte sich eindeutig, weil der Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit instruiert und geschult wurde. Dadurch erhöhte sich die Akzeptanz der Hunde durch Nichthundehalter und die Sicherheit im öffentlichen Raum nahm markant zu.
- Allfällige Haltungsprobleme bzw. auffällige Problem-Hunde konnten durch die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von SKN-Kursen und der Vollzugsstelle frühzeitig erkannt werden.
- Die SKN förderten das Interesse der Hundehalter, auch nach dem obligatorischen SKN-Kurs weiter eine Hundeschule zu besuchen, um den Hund gesellschaftstauglich erziehen und artgerecht halten zu können.

Das SKN-Obligatorium führte also dazu, dass die Hundehalter grundsätzlich besser für die Bedürfnisse der Hundehaltung sensibilisiert worden sind und damit für eine tiergerechtere Haltung besorgt waren. Als eine Konsequenz nahmen die schweren Vorfälle im Vollzugsbereich der Hundegesetzgebung ab.

Der Erfolg des Obligatoriums kann allerdings nicht mit Statistiken belegt werden, da die Meldepflicht für Vorfälle mit Hunden bzw. übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden erst zusammen mit dem Obligatorium für die SKN-Kurse eingeführt wurde.

*Zu Frage 2.* – Ja. Die erwähnten Fortschritte und positiven Erfahrungen mit den SKN-Kursen sollten erhalten werden. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass die Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder von mehr als einem Hund pro Haushalt (Art. 27 Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) über das dafür erforderliche Wissen und Können verfügen.

Das bündnerische Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erarbeitet dazu zusammen mit ausgewählten Kynologen einen neuen Lehrgang (Lehrgang Capricorn). Dieser Kurs ist Teil eines Gesamtkonzeptes zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Hundehaltung (Art. 189–191 Tierschutzverordnung, TSchV) und soll in den Kantonen Graubünden und Glarus angeboten werden. Es ist geplant, dass der Lehrgang zwei Ausbildungen umfasst:

1. Light-Lehrgang (2 Stunden Theorie, 4 Stunden praktischer Kurs mit dem Hund)
  - Obligatorium für Ersthundehalter als Ersatz für den SKN
  - Obligatorium für bewilligungspflichtige Hundehaltungen im Kanton Glarus (Haltungen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und Mehrhundehaltungen)
  - Für Hundehaltungen mit kleinen tierschutzrelevanten Mängeln bzw. geringen Auffälligkeiten beim Hund

Im Gegensatz zum SKN soll der Lehrgang Capricorn Theorie und Praxis zusammen beinhalten und nur noch für Ersthundehalter obligatorisch sein.

2. Basis-Lehrgang (2 Stunden Theorie, 10 Stunden Praxis)
  - Für Hundehaltungen mit schweren tierschutzrelevanten Mängeln sowie bei Tierchutzverstössen nach Artikel 191 TSchV
  - Bei Vorfällen mit Hunden (Verletzung von Menschen oder auch Tieren durch Hunde) bzw. bei übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden

*Zu Frage 3.* – Ja. Wenn der Light-Lehrgang Capricorn für sämtliche Ersthundehalter obligatorisch sein soll, ist die Kursbesuchspflicht im EG zum TSchG und TSG festzuschreiben. Der Regierungsrat beabsichtigt, eine entsprechende Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde 2018 auszuarbeiten.

Bei den bewilligungspflichtigen Hundehaltungen gemäss Artikel 27 EG zum TSchG und TSG kann der Regierungsrat den Besuch eines entsprechenden Lehrgangs im Rahmen der Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen auf Verordnungsstufe in eigener Kompetenz vorschreiben. Es ist geplant, die entsprechende Änderung der Veterinärverordnung im ersten Halbjahr 2017 vorzunehmen.

Der Besuch des Basis-Lehrgangs kann gestützt auf Artikel 191 TSchV und Artikel 32 EG zum TSchG und TSG direkt durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Interpellation